



**Bündnis 90 – Die Grünen**  
**Ratsfraktion Winsen (Luhe)**

**Stadt Winsen/Luhe**  
**Herrn**  
**Bürgermeister André Wiese**  
**Schlossplatz 1**  
**21423 Winsen (Luhe)**

**Margot Schäfer**  
Fraktionsvorsitzende  
**Malte Tödter**  
Mitglied im Ausschuss für  
Umwelt, Klima, Landwirtschaft und  
Feuerschutz

Winsen (Luhe), 13.06.2026

### **Bebauung in Überflutungsgebieten**

#### **Anfrage**

**zum Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Feuerschutz am 13.08.2026**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wiese,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) müssen alle Gebiete, die bei einem statistisch alle einhundert Jahre eintretenden Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) überschwemmt werden, von den Unteren Wasserbehörden als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden. Sofern eine formale Ausweisung dieser Flächen als Überschwemmungsgebiet noch nicht erfolgt ist, wurden sie seitens des gewässerkundlichen Landesdienstes nach § 115 Absatz 4 NWG vorläufig gesichert.

In allen ausgewiesenen und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) grundsätzlich untersagt, wobei die Ausweisung neuer Baugebiete hier seitens der Unteren Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 genannten Bedingungen ausnahmsweise zugelassen werden kann. Gleiches gilt für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Diese Regelungen gelten seit dem 22.12.2013.

Über die Überschwemmungsgebiete hinaus wurden auch jene Gebiete abgegrenzt, die bei einem extremen Hochwasser überschwemmt werden (HQ<sub>extrem</sub>). Hierbei wurde die Abflussmenge des HQ<sub>100</sub> mit dem Faktor 1,3 multipliziert. In den HQ<sub>extrem</sub>-Gebieten ist die Ausweisung von Baugebieten nicht grundsätzlich untersagt. Hier sind die Belange des Hochwasserschutzes und insbesondere der Schutz von Leib und Leben und von Sachgütern gemäß § 78b WHG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wurden in unserer Stadt/Gemeinde seit dem 01.01.2014 Bau- Gewerbe- oder Industriegebiete in ausgewiesenen oder vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausgewiesen? Wenn ja, welche und aus welchen Ausnahmegründen?
2. Wurden in unserer Stadt/Gemeinde seit dem 01.01.2014 Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB genehmigt? Wenn ja, welche und aus welchen Ausnahmegründen?
3. Welche hochwasserbezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden bei den jeweiligen Planungen festgesetzt?
4. Wurde durch die Vorhaben Retentionsraum verloren und wie wurde dieser kompensiert?
5. Sofern in unserer Stadt/ Gemeinde seit dem 01,01.2014 Bau-, Gewerbe- oder Industriegebiete innerhalb der Gebietskulisse HQextrem ausgewiesen wurden: Welche Bestimmungen wurden hier in den jeweiligen Bebauungsplänen festgesetzt, um der Hochwassergefahr Rechnung zu tragen?
6. Gab es Stellungnahmen von Wasserbehörden oder NLWKN, die auf Risiken hingewiesen haben?

Mit freundlichen Grüßen

**Margot Schäfer**

**Malte Tödter**